Hochschule Augsburg
University of Applied Sciences

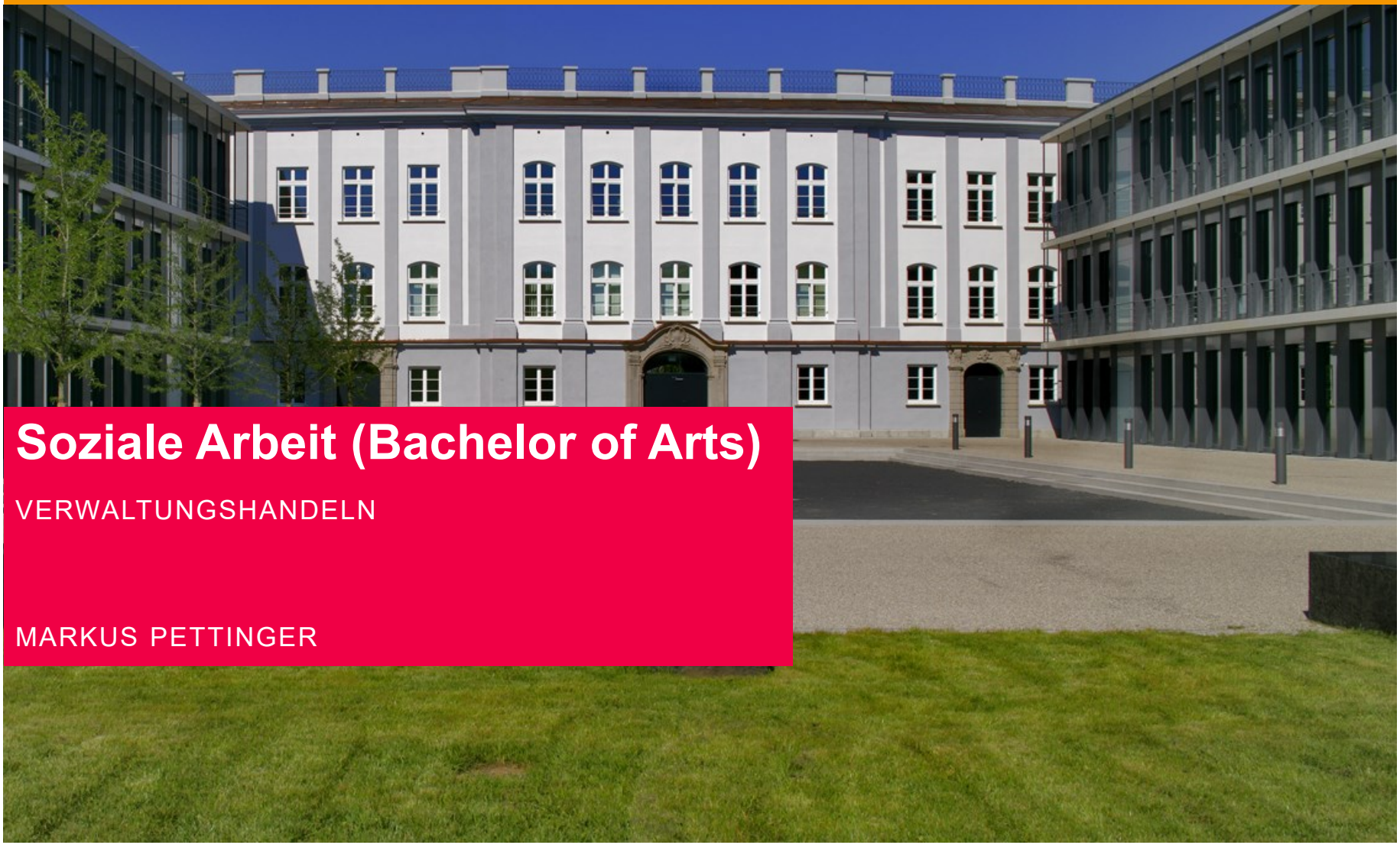

Soziale Arbeit (Bachelor of Arts)

VERWALTUNGSHANDELN

MARKUS PETTINGER

Hochschule Augsburg
University of Applied Sciences

„Der Mensch im Mittelpunkt“

DAS MÖGLICHE SPANNUNGSFELD IM BERUFSFELD DER SOZIALEN ARBEIT UND DEN VERWALTUNGSRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Liebe Studierende,

das Modul „Verwaltungshandeln“ mag für Sie zunächst etwas abstrakt und trocken klingen.

Denken Sie daran: Verwaltungshandeln ist mehr als nur eine abstrakte Materie, vor allem wenn Sie an die zahlreichen Fallkonstellationen denken, die in der beruflichen Praxis auf Sie zukommen können.

Ich freue mich auf Ihre Fragen und/oder Anregungen!

Markus Pettinger

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung

Hochschule Augsburg
University of Applied Sciences

- Auffrischung und Erweiterung Ihrer in den bisherigen Modulen erworbenen Kenntnisse
- Darstellung der notwendigen Verbindung zwischen Theorie und Praxis
- Notwendiger „Blick über den Tellerrand“ im Bereich der Sozialen Arbeit (Sie vertreten die Interessen Ihres Klienten und müssen daher wissen, wie eine Behörde „tickt“)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Qualifikationsziele für Ihre späteren beruflichen Tätigkeit

Hochschule Augsburg
University of Applied Sciences

- Kenntnisse über die Bereiche des Verwaltungshandelns
- Erkennen von verwaltungsbezogenen Zuständigkeiten als Interessensvertretung Ihrer Adressat*innen, sowohl aktiv zugehend als auch reaktiv
- Abwägung, Entwicklung, Vertretung und adressat*innenorientierte Kommunikation sozialarbeiterischer Lösungsstrategien im Rahmen der Möglichkeiten des Verwaltungshandelns
- Sensibilität und verwaltungsrechtliche Professionalität bei der Herangehensweise an sensible Tätigkeiten (z. B. Beratung bei psychischen Ausnahmesituationen, Kindeswohlgefährdungen)
- Anwendung Ihrer verwaltungsrechtlichen Kenntnisse mit dem erforderlichen Know-How und der situationsangepassten Strategie

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Welche Erwartungen haben Sie an die Lehrveranstaltung?
- gibt es Fälle oder persönliche Erfahrungen, die Sie gerne im Rahmen der Lehrveranstaltung besprechen und diskutieren möchten?
- welche konkreten Wünsche (z. B. für eine vertiefte Behandlung) haben Sie?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Darf (oder muss) das Jugendamt aufgrund einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung in die elterliche Sorge eingreifen? Welche Norm im SGB VIII regelt dazu etwas?
- Wie behandle ich eine anonyme Anzeige, nach der das Wohl eines Kindes gefährdet wird? Wie gehe ich dabei konkret vor?
- Darf ein Asylsuchender ausgewiesen werden?
- Muss das Sozialamt zur Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums bestimmte finanzielle Leistungen übernehmen?
- Gibt es vielleicht sogar Hilfsangebote außerhalb eines Verwaltungsverfahrens?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Kommt ein Verfahren zur Einrichtung einer (zivilrechtlichen) Betreuung in Betracht?
- Kommt vielleicht sogar ein Verfahren nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz mit dem Ziel einer zwangsweisen Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung in Betracht?
- Welche Daten darf ich überhaupt an eine andere Behörde/Stelle/Polizei weitergeben?
- Sollte ich zum Eigenschutz die Polizei zum Ortstermin mitnehmen oder würde das eher ein Hindernis für mein persönliches Gespräch mit der/dem Betroffenen sein?
- Was mache ich bei drohender Verwahrlosung?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Brücke zwischen sozialer Arbeit und Verwaltungshandeln

Hochschule Augsburg
University of Applied Sciences

- „Es geht um Menschen, nicht um einen Schwarzbau!“
- Soziale Arbeit ist ohne Verwaltungshandeln nur schwer in effektiver Weise umzusetzen
- Verwaltungshandeln bzw. Verwaltungsrecht ist ohne Soziale Arbeit in vielen Fällen nicht denkbar
- Denken Sie daran: Recht schafft nicht immer Gerechtigkeit!
- Sie agieren gewissermaßen als feinfühlige und professionelle Übersetzer des Verwaltungsrechts: Sie zeigen gleichzeitig Nähe und Distanz, Einfühlungsvermögen und gehen professionell mit rechtlichen Sachverhalten um

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Der 83-jährige verwitwete A. lebt alleine in der Wohnung. Aufgrund von Hinweisen aus der Nachbarschaft stellen Sie nach einem Ortstermin fest, dass

- er fast keine Lebensmittel im Haus hat,
- die Räume und v. a. das Badezimmer sowie die Toilette stark verunreinigt sind und
- er eine nicht behandelte kleine Verletzung an Daumen hat

Hinweise, dass seine Willens- und Steuerungsfähigkeit eingeschränkt ist, ergeben sich nicht. Im Gespräch äußerte er Ihnen gegenüber, dass ihm alles egal sei und er auf das Sterben warte.

Aufgabe: Notieren Sie sich Ihre Gedanken und Ideen zum weiteren Vorgehen („Brainstorming“).

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

A. (42 Jahre) ist drogen- und alkoholabhängig. Er bewohnt eine Eigentumswohnung und schreit häufig, insbesondere auch nachts, in seiner Wohnung bei teilweise geöffnetem Fenster herum. Zusätzlich wäscht er sich oberkörperfrei am städtischen Brunnen, der sich in der Innenstadt neben zahlreichen Cafés und Restaurants befindet. Die Kleidung behält er, mit Ausnahme der Oberbekleidung, an. Zudem krabbelt er häufig rückwärts die fünf Stufen zum Brunnen hinauf. Polizei und Stadt bitten das Amt um Prüfung von weiteren Maßnahmen. Insbesondere hat die Stadt Bedenken, dass A. beim bevorstehenden Altstadtfest austickt und/oder weitere Gäste belästigt.

Rechtslage?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- welche Rechtsbereiche könnten betroffen sein?
- existieren Rechtsgrundlagen für ein Einschreiten (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG)?
- zivilrechtliche und/oder öffentlich-rechtliche Relevanz?
- Prävention (Verwaltungsverfahren) und/oder Repression (Bußgeld- oder Strafverfahren)?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

A. wurde bereits in 2021 (1x) und 2022 (2x) durch die Polizei nach Art. 12 BayPsychKHG wegen dringender Anhaltspunkte für akute Eigengefährdung (Suizidandrohungen) untergebracht. Aktuell kündigt A. am 13.10.2022 für den 04.11.2022 seinen Suizid an, soweit er die Abschlussprüfung als Rettungssanitäter nicht bestehen sollte. Aufgrund seiner psychischen Verfassung ist er nicht in der Lage zu lernen und sich auf die Prüfung vorzubereiten. Die Suizidandrohung ist konkret: er wolle mit seinem Fahrzeug in ein Waldstück fahren, Abgase in das Fahrzeuginnere leiten und vorher noch Schlaftabletten nehmen. Ebenfalls hinterlegt er konkrete Wünsche für seine Beerdigung. Rechtslage?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Lesen Sie sich Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) durch. Sie werden einige Aspekte erkennen, die dazu geeignet sind, Ihnen die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Verwaltungsrecht und Sozialer Arbeit zu verdeutlichen:

Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt. [2]Für eine Unterbringung nach diesem Gesetz anstelle einer Unterbringung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann in Fällen der Selbstgefährdung insbesondere sprechen, dass die Unterbringung voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauern wird und keine Betreuung und keine ausreichende Vorsorgevollmacht besteht. [3]Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Ähnliches gilt für Art. 5 Abs. 2 BayPsychKHG. Bitte lesen Sie sich auch diesen Absatz durch:

Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters. [2]Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. [3]Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Maßnahmen während der Unterbringung. [5]Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Teil 1 (Inkrafttreten: 01.08.2018): Stärkung der psychiatrischen Versorgung: Errichtung von Krisendiensten als Kernelement
- Teil 2 (Inkrafttreten: 01.01.2019): Öffentlich-rechtliche Unterbringung als letztes Mittel (Ultima Ratio) der Sicherheitsbehörden und Polizei
- früheres Bayerisches Unterbringungsgesetz (UnterbrG): strukturell polizeirechtlicher Ansatz mit Gefahrenabwehr als Hauptziel
- BayPsychKHG: Hilfen werden konstituiert und konkretisiert; eine zwangsweise Unterbringung soll eine psychiatrische Krisenintervention im Rahmen eines Gesamtkonzepts psychiatrischer Hilfsangebote darstellen

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Lesen Sie sich nun bitte - in Abgrenzung zu Art. 5 BayPsychKHG - die Bestimmung in § 1906 BGB durch und vergleichen Sie beide Normen.

Aufgaben:

- Welche Gemeinsamkeiten/Unterschiede stellen Sie fest?

- Können die beiden Normen ggf. einen Beitrag zur Bewertung der bisher skizzierten Fälle leisten?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- 83.418 öffentlich-rechtliche Unterbringungsverfahren nach den Psychisch-Kranken- bzw. Unterbringungsgesetzen der Länder (2015)

- 56.048 zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsrecht (2016)

- 12.343 strafrechtliche Unterbringungen nach § 63 und § 64 (Maßregelvollzug) (2019)

https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/933a83524dd5459f46f2d2885ff57a0b69264cef/Factsheet_Psychiatrie.pdf DGPPN; Zahlen und Fakten der Psychiatrie und Psychotherapie Stand: Januar 2023

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Sie werden spüren:

- die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung spielt in vielen Bereichen Ihrer Tätigkeit eine elementare Rolle
- die Komplexität des Verwaltungshandelns nimmt in vielen Bereichen zu
- die individuelle Situation des Menschen ist im Rahmen des Vollzugs besonders zu berücksichtigen
- Beratung, Hilfe, deeskalierende Intervention sowie die Vermittlung von ambulanten oder stationären Versorgungsangeboten kann nur in Kenntnis verwaltungsrechtlichen Handelns gelingen

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- in Deutschland sind jedes Jahr etwa 27,8 % (17,8 Millionen) der erwachsenen Bevölkerung von einer psychischen Erkrankung betroffen
- pro Jahr nehmen 18,9 % Kontakt zu Leistungsanbietern auf
- 2021: 9.200 Suizide, in 50-90% der Fälle ist ausschlaggebender Grund eine psychische Erkrankung
- häufigste Erkrankungen:
  1. Angststörungen (15,4 %)
  2. Affektiven Störungen (9,8 %, unipolare Depression allein 8,2 %)
  3. Störungen durch Alkohol- oder Medikamentenkonsum (5,7 %)

Quelle: https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/933a83524dd5459f46f2d2885ff57a0b69264cef/Factsheet_Psychiatrie.pdf DGPPN; Zahlen und Fakten der Psychiatrie und Psychotherapie Stand: Oktober 2020

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Haben Sie beruflich bereits Erfahrungen mit bestimmten Erkrankungen gemacht, wenn ja, welche?

- Haben Sie bereits Gefahrensituationen (Eigen- oder Fremdgefährdung) erlebt, wenn ja, welche?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Depression

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Bipolare Störung, Manie

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Demenz

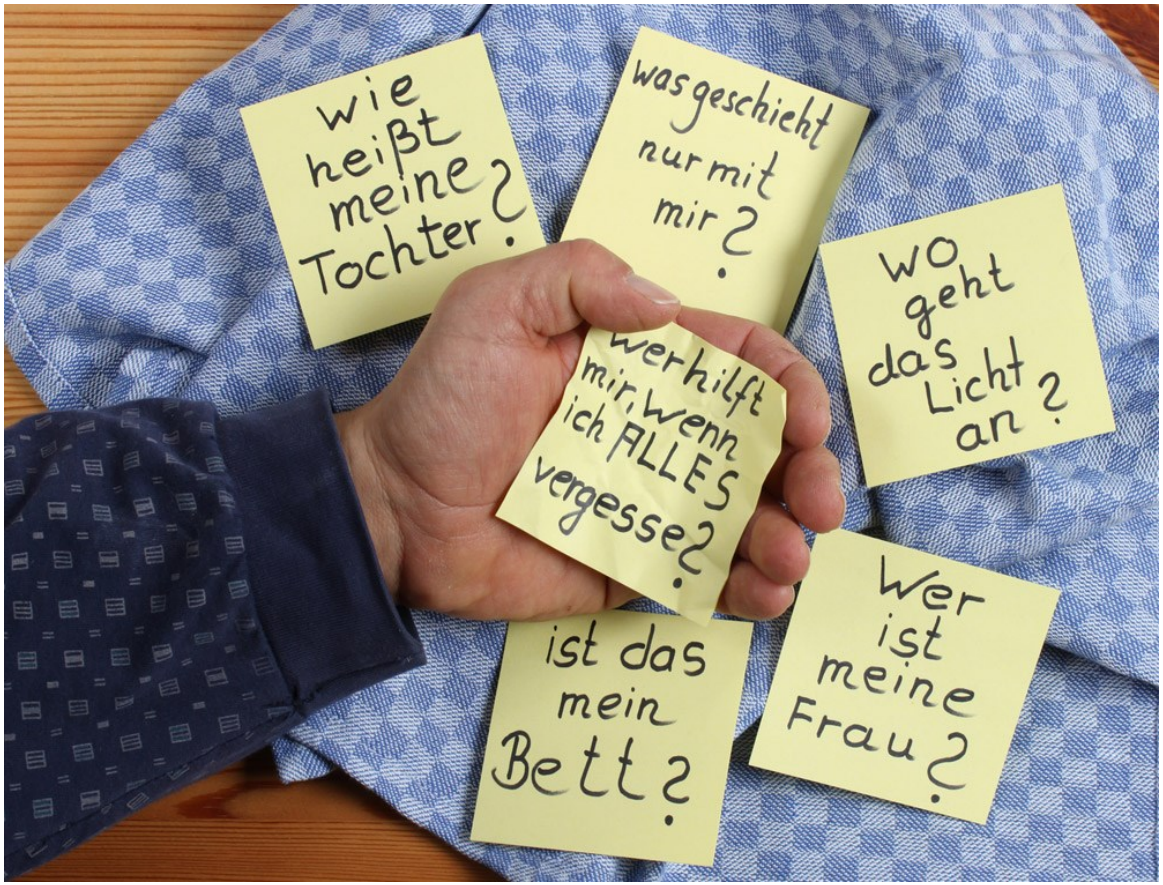

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Psychose, Schizophrenie

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Borderline

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Texte in Nachrichten

- „Ich mach mich weg“…
- „Ich will nicht mehr“….“ohne dich…“
- „Gehe mich mal umbringen“
- „Ich gehe heute Nacht auf die andere Seite“
- „Ihr braucht mich nicht mehr zu waschen bevor ihr mich unter die Erde bringt“

Welches Kriterium dürfte ausschlaggebend sein?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Der 23-jährige A. lebt zusammen mit seiner geschiedenen Mutter in einer Wohnung. Seit vielen Jahren ist A. dem Jugendamt bekannt. Sehr häufig klagt die Mutter über Probleme mit ihrem Sohn. So ist z. B. aktenkundig, dass er häufig für die Nachbarschaft wahrnehmbar laut in der Wohnung herumschreit; zudem wurde er bereits zweimal, zuletzt vor sechs Monaten, leicht gewalttätig gegenüber der Mutter, in dem er sie leicht schubste. Verletzungen hat sie bisher nicht davon getragen. Trotzdem wendet sie sich immer wieder aufgrund dieses sozialen Konfliktes an Sie und bittet sie, den Sohn doch endlich mal in die Psychiatrie einweisen zu lassen.

Aufgabe:

Wie schätzen Sie die Rechtslage ein? Was würden Sie tun?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Fazit

- das BayPsychKHG zeigt Ihnen beispielhaft, wie wichtig das Zusammenspiel von sozialer Arbeit und Verwaltungsrecht ist
- Sie werden in Ihrer Tätigkeit mit vielen persönlichen Schicksalen sowie Krankheiten (z. B. Psychosen, Persönlichkeitsstörungen, Verhaltensstörungen, Süchte, Depressionen, Suizidalität) konfrontiert werden
- zudem können weitere Konfliktfelder entstehen (z. B. unterschiedliche Auffassung zwischen Bewährungshelfer und Richter bzw. zwischen Jugendamtsvertreter und Familiengericht oder auch zwischen Betreuer und Vormundschaftsgericht)
- Sie müssen daher mit dem Verwaltungsverfahren und dem Verwaltungsrecht vertraut sein

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat
- Bund (Gesamtstaat) und Länder (Gliedstaaten) sind Staaten mit allen Merkmalen und Funktionen
- für öffentliche Verwaltungsaufgaben sind grundsätzlich die Landesbehörden zuständig, soweit das Grundgesetz (GG) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder zulässt
- Bundesbehörden sieht das GG vor, soweit ein bundeseinheitlicher Vollzug sichergestellt werden muss (z. B. auswärtiger Dienst, Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Bundeswehrverwaltung)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung als dritte Gruppe neben Bundes- und Landesverwaltung
- Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen erledigen ihre Verwaltungsaufgaben zumeist in sogenannter unmittelbarer Verwaltung, d. h. mit eigenen Behörden und Bediensteten
- Teilweise wird durch die Verwaltungsträger ein weiterer, eigenständiger Verwaltungsträger eingesetzt, durch den die Aufgabenerfüllung in sog. „mittelbarer Verwaltung“ erfolgt (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen)
- Beliehene Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen, die unter staatlicher Aufsicht bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (z. B. TÜV)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Staatsministerium		
	Regierung	Bezirk
Kreisfreie Gemeinde Große Kreisstadt, soweit Art. 9 Abs. 2 GO gilt	(staatl.) Landratsamt	Landkreis (kommunale Aufgaben)
	kreisangehörige Gemeinde Große Kreisstadt, soweit nicht Art. 9 Abs. 2 GO gilt	

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Hochschule Augsburg
University of Applied Sciences

Wie beurteilen Sie folgende Aussage:

„Das Landratsamt ist eine Behörde mit Doppelfunktion“

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Existenz einer Mehrdeutigkeit und teilweise schweren Fassbarkeit des Begriffs „Verwaltung“
- Keine Legaldefinition bzw. einheitliche Definition
- Einigkeit besteht jedoch bzgl. Kriterien, Merkmalen sowie Unterteilungen, die den Begriff der Verwaltung beschreiben und eingrenzen
- Begriffsbestimmung erfolgt überwiegend nach der Substraktionsmethode: Verwaltung ist Staatstätigkeit, die weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung ist
- Oberbegriff für das Recht des staatlichen Handelns auf dem Gebiet des nichtverfassungsrechtlichen öffentlichen Rechts

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Verwaltung im organisatorischen Sinn: Verwaltungsorganisation, die aus der Gesamtheit der Verwaltungsträger, Verwaltungsorgane und sonstigen Verwaltungseinrichtungen besteht

- Verwaltung im materiellen Sinn: Verwaltungstätigkeit, d. h. die Staatstätigkeit, die die Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten zum Gegenstand hat (z. B. der Erlass von Verwaltungsakten)

- Verwaltung im formellen Sinn: knüpft an den Begriff der Verwaltung im organisatorischen Sinn an; es geht um die gesamte von den Verwaltungsbehörden ausgeübte Tätigkeit, unabhängig davon, ob es sich auch materiell um Verwaltungstätigkeiten handelt

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Unterscheidung zwischen Verwaltung im organisatorischen Sinn und der Verwaltung im materiellen Sinn knüpft an das Prinzip der Gewaltenteilung an
- die Zuweisung bestimmter Staatstätigkeiten erfolgt an bestimmte Staatsorgane zur Verhinderung einer Gewaltenkonzentration

	Gewaltenteilung	
Legislative	**Judikative**	**Exekutive**
		Gubernative (Regierung) Administrative (Verwaltung)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Hoheitsverwaltung:

- Befugnis des Verwaltungsträgers, verbindliche Regelungen gegenüber dem Bürger im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu treffen und ggf. Durchsetzung mit Mitteln des Verwaltungszwangs

- Träger der öffentlichen Verwaltung tritt hier gegenüber dem Bürger im Über-/Unterordnungsverhältnis auf (sog. Subjektions- oder Subordinationsverhältnis)

- Klassisch: Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Gefahrenabwehr (z. B. der Vollzug des BayPsychKHG)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

schlichte Hoheitsverwaltung:

- handelt im öffentlichen Interesse und stützt ihre Tätigkeit auf öffentlich-rechtliche Vorschriften
- obrigkeitliches Tätigwerden und hoheitliche Anordnungen finden nicht statt
- keine Anwendung von Mitteln des Verwaltungszwangs
- Beispiele: Bau von Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Organisation von Nahverkehrseinrichtungen, sozialer Wohnungsbau, Straßenunterhalt

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Fiskalverwaltung:

- Beschränkung der Tätigkeit der gestaltenden öffentlichen Verwaltung nicht nur auf öffentlich-rechtliche Handlungsformen
- kein unmittelbarer Bezug zum Aufgabenbereich, sondern Tätigkeit im Rahmen privatrechtlicher Handlungsformen
- Staat wird als Privatrechtssubjekt tätig („Fiskus“: lat.:=Staatskasse) und ist seinem Handlungspartner gegenüber nicht mehr übergeordnet, sondern gleichgeordnet
- Beispiel: Beschaffung von Bürobedarf

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Verwaltungsprivatrecht:

- Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen privatrechtlicher Bestimmungen
- das Handeln könnte gleichermaßen im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgen
- Rechtsprechung verlangt allerdings Bindung an die Grundrechte (insbesondere z. B. Gleichheitssatz; niemand darf von der Benutzung eines Hallenbades willkürlich ausgeschlossen werden), somit keine „Flucht ins Privatrecht“
- Beispiel: Betrieb eines gemeindeeigenen Hallenbades im Rahmen hoheitlicher (z. B. Benutzungssatzung) oder zivilrechtlicher Regelung (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Eingriffsverwaltung:

- Teil der Verwaltung, der ordnend in Rechtsposition des Bürgers eingreift
- Art der Rechtsposition (vermögensrechtliche oder sonstige Art) ist irrelevant
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist wesentlicher Bereich der Eingriffsverwaltung
- Ausschlaggebend ist der Charakter des zugrundeliegenden Rechtsgebiets
- Beispiele: Rücknahme einer Gaststättenkonzession, bauordnungsrechtliche Beseitigungsanordnung

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Leistungsverwaltung:

- Teil der Verwaltung, der dem Bürger neue Rechtspositionen gewährt oder bereits bestehende Rechtspositionen erhöht
- Art der Rechtsposition (vermögensrechtliche oder nicht vermögensrechtliche Art) ist irrelevant
- Grundlage (Rechtsanspruch oder Freiwilligkeit) für die Rechtsposition ist irrelevant
- Beispiele: Gewährung von Ausbildungsförderung, Subventionierungen

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Planungsverwaltung:

- Teil der Verwaltung, der die Vorbereitung der Ausführung eines bestimmten Vorhabens bezweckt
- dient der der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs eines Projekts
- für Betroffene können Akte der Planungsverwaltung belastende sowie begünstigende Nebenwirkungen haben
- Beispiele: gemeindliche Investitionsplanung, Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Unterscheidung stößt zunehmend auf Ablehnung
- Leistungen sind häufig von bestimmten Verpflichtungen (Belastungen, Eingriffen) abhängig
- eine Maßnahme kann gleichzeitig Eingriff und Leistung sein (z. B. Wasserversorgung mit Benutzungszwang)
- teilweise Wechsel von Leistung und Eingriff (z. B. Umweltschutz, Denkmalschutz, Städtesanierungen)
- Ambivalenz: Verwaltung kann das intendierte Verhalten des Bürgers durch Gebote oder Verbote bzw. durch (belastende) Steuern oder (begünstigende) Subventionen erreichen
- Begriffe „Eingriffsverwaltung“ und „Leistungsverwaltung“ sind noch als Kurzformeln angebracht

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- das Verwaltungsrecht ist der Inbegriff aller geschriebenen und ungeschriebenen Rechtssätze, die in bestimmter Art und Weise für die Verwaltung gelten; es regelt die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit
- das allgemeine Verwaltungsrecht erfasst diejenigen Regelungen, Grundsätze, Begriffe und Rechtsinstitute, unabhängig von Art und Funktion der Verwaltung, die grundsätzlich für alle Bereich des Verwaltungsrechts maßgeblich sind
- das besondere Verwaltungsrecht betrifft die verschiedenen Verwaltungsbereiche, die jeweils in einem oder in mehreren Gesetzen geregelt sind

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Allgemeines Verwaltungsrecht:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) (VwVfG)
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Land) (BayVwVfG)
- SGB X (Sozialrecht)

Besonderes Verwaltungsrecht:

- spezielle verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen, z. B. im Baurecht (BayBO), Sozialhilferecht (SGB), Immissionsschutzrecht (BImSchG), Waffenrecht (WaffG), Ausländerrecht (AufenthG), BayPsychKHG
- gelten als Spezialnormen (lex specialis) vorrangig
- bei Fehlen entsprechender Regelungen oder Regelungslücken: Anwendbarkeit des allgemeinen Verwaltungsrechts

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Gastwirt A. missachtet lebensmittelrechtliche Hygienevorschriften und serviert seinen Gästen Tiramisu, das mit verdorbenen Eiern zubereitet wurde. Zwei Gäste sterben, vier weitere Gäste werden mit einer Lebensmittelvergiftung im Krankenhaus behandelt.

Aufgabe:

Überlegen Sie sich, welche Folgen sich für den Gastwirt A. aus diesem sozialen Konflikt ergeben können.

Lösungsgedanken finden Sie auf der nachfolgenden Folie. Damit sollen die unterschiedlichen Intentionen der einzelnen Vorschriften und der Wille des Gesetzgebers verdeutlicht werden.

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Zivilrecht:

- dient privatem Interessensausgleich
- Gäste haben ggf. Anspruch auf Schadensersatz

Verwaltungsrecht (Prävention)

- Bürger müssen vor weiteren Rechtsgutverletzungen durch Vergiftungen geschützt werden
- Anordnungen der Lebensmittelüberwachung und ggf. Entzug der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zur Gefahrenabwehr

Strafrecht und/oder Ordnungswidrigkeitenrecht (Repression)

- Schutz von Gütern durch die Befolgung von Rechtsnormen
- Sicherstellung, das Verbot zur Gesundheitsschädigung anderer eingehalten wird
- durch Bestrafung des Täters wird verdeutlicht, dass es falsch ist, gegen Rechtsnormen zu verstoßen und verdorbene Eier zu verwenden

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- die Abgrenzung, ob jemand psychisch krank/unter einer psychischen Störung leidet oder vielleicht ausschließlich kriminell ist, ist in der Praxis oftmals sehr komplex
- die jeweilige Sach- und Rechtslage muss umfassend ermittelt und bewertet werden, teilweise auch unter Berücksichtigung fachärztlicher oder fachpsychologischer Gutachten
- ausschlaggebendes Kriterium ist ergänzend in der Regel, ob die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit einer Person erheblich beeinträchtigt ist
- Beispiel BayPsychKHG: kausale Verknüpfung zwischen psychischer Störung und erheblicher Fremd- oder Eigengefährdung erforderlich

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Im Rahmen eines Ortstermines bei einer Familie (Vater, Mutter und 10-jähriger Sohn) stellen Sie Folgendes fest:

- die Mutter hat Schnittverletzungen an den Unterarmen
- der Sohn schläft offenbar auf einem großen Teddybär anstelle eines Bettes (Strafe wegen schlechter Noten) und ist relativ ungepflegt
- der Vater (Inhaber eines gültigen Jagdscheines) wirkt auf Sie unauffällig, jedoch steht eine Langwaffe offen in einem Spalt zwischen Wohnzimmerschrank und Wand; zudem teilt er mit, dass er die Miete derzeit nicht bezahlen könne
- ein kleiner Hund in der Wohnung wirkt auf Sie abgemagert und relativ ungepflegt; eine Nachbarin teilt Ihnen nach Verlassen der Wohnung mit, dass der Hund nie Gassi geführt werde und sie oft ein „jaulen“ höre

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Aufgabe:

Notieren Sie sich Ihre Gedanken zu den ggf. betroffenen Rechtsbereichen! Gehen Sie dabei darauf ein, ob

a) Zivilrecht, Verwaltungsrecht oder Strafrecht betroffen ist,

b) welche konkreten Rechtsbereiche betroffen sein könnten und

c) machen Sie einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Denken Sie in Ihrer Tätigkeit immer an eine rechtsträgerübergreifende Gesamtverantwortung und stellen Sie einen Schnittpunkt zwischen Ihnen und den weiteren zuständigen Kolleginnen und Kollegen bzw. Behörden her
- Stimmen Sie das interne und externe Vorgehen in der Praxis zur Vermeidung von Untätigkeit und Ressourcenverschwendung ab
- der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr kann im Einzelfall (z. B. Kindeswohlgefährdungen, psychische Ausnahmesituationen) wichtiger als der Grundsatz einer klaren Aufgabenzuweisung bzw. Kompetenzordnung sein

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- unter Opportunitätsprinzip (auch Entschließungsprinzip) versteht man die juristische Handlungsfreiheit innerhalb eines Rahmens

- eine Verwaltungsbehörde (z. B. Jugendamt) kann im Verwaltungsverfahren in der Regel entscheiden, ob sie ein Verfahren einleitet

Ausnahmen:

- Pflicht zur Verfahrenseinleitung bei Ermessensreduzierung auf Null, d. h. wenn nur noch eine Maßnahme richtig wäre (z. B. bei einer angezeigten, belegten Kindeswohlgefährdung)
- Pflicht, aufgrund eines Antrages zu entscheiden (Art. 22 Satz 2 Nr. 1 BayVwVfG, § 18 Satz 2 Nr. 1 SGB X)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Legalitätsprinzip: Für Polizei, Zoll, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft besteht im Bereich der Strafverfolgung ein Handlungszwang (§ 152 Abs. 2 StPO)
- Teil des Legalitätsprinzips ist die zwingende Verfolgung von Offizialdelikten durch die Staatsanwaltschaften
- kein Ermessensspielraum für Polizei und Staatsanwaltschaft!
- Bürger kann sogar Einleitung eines Strafverfahrens erzwingen (Klageerzwingungsverfahren, § 172 StPO)
- Beispiel: Der Staatsanwalt erfährt aus der Presse von einer möglichen Straftat (z. B. Kindeswohlgefährdung) und leitet ein Ermittlungsverfahren ein

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Verwaltungsakt		Verordnung
abstrakt-individuell Art. 35 Satz 1 BayVwVfG	konkret-generell Art. 35 Satz 2 BayVwVfG Allgemeinverfügung	abstrakt-generell Rechtsetzung

Eingriffsverwaltungsakt	Erlaubnis
z. B. Entziehung Fahrerlaubnis, Gewerbeuntersagung, Leinenzwang für Hund, Ausweisung, öffentl.-Rechtliche Unterbringung	**z. B. Erteilung Jagdschein, Erteilung Fahrerlaubnis, Erteilung Gaststättenerlaubnis, Erteilung Aufenthaltserlaubnis**

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Art. 35 Satz 1 BayVwVfG:

Verwaltungsakt (VA) ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Art. 35 Satz 2 BayVwVfG

Allgemeinverfügung (AV) ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Der VA ist eine sehr häufige und typische Form des Verwaltungshandelns, mit dem die Verwaltung gegenüber dem Bürger öffentlich-rechtlich auftritt.

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Materiell-rechtliche Funktion: Instrument zur Konkretisierung und Individualisierung von Rechtsnormen
- Verfahrensrechtliche Funktion: Entscheidung über Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze und damit über die zu beachtenden Verfahrensmodalitäten
- Rechtsschutzfunktion: Zuordnung der maßgeblichen Klageart
- Vollstreckungsrechtliche Funktion: VA stellt Vollstreckungstitel im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsrechts dar

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Maßnahme:

- willensmäßiges, zweckgerichtetes Handeln mit Erklärungsgehalt
- Inhalt: Verfügung, Entscheidung, Anordnung, Bescheid, Erlaubnis, Zulassung etc.
- Abgrenzung: keine Maßnahme ist schlicht-hoheitliches Handeln in Form der Daseinsvorsorge (z. B. Bau einer Schule) bzw. zufällige Verhaltensweisen
- „hoheitlich“: keine eigenständige Bedeutung; die Abgrenzung zum privatrechtlichen Handeln wird beim Begriffsmerkmal „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ bewertet

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Behörde:

- funktionaler Behördenbegriff i. S. d. Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG, d. h. jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt
- Inhalt: Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch öffentliche Aufgabenträger
- Abgrenzung: private Verwaltungsträger sind keine Behörde
- Sonderform: beliehene Unternehmer, z. B. TÜV, Notar, Fleischbeschauer, bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger
- Abgrenzung der Veraltungsaufgaben: Gewaltenteilung in: Legislative, Judikative, Exekutive (Gliederung in Gubernative und Administrative)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Gebiet des öffentlichen Rechts:

- Grundlage für den VA ist Verwaltungsrecht
- Inhalt: VA muss seine Rechtsgrundlage in einer Norm (Gesetz, Verordnung, Satzung) des öffentlichen Rechts haben, die Teil des Verwaltungsrechts ist
- Abgrenzung: Verwaltungsverfahrensrecht befasst sich nur mit Verwaltungstätigkeiten der Behörden, daher nicht das gesamte Öffentliche Recht (z. B. nicht Verfassungs-, Völker,- Straf-, Prozess-, Kirchenrecht)
- häufigste Abgrenzung mittels Subordinationstheorie

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Interessenstheorie:

- stellt auf die Interessensrichtung der einzelnen Rechtssätze ab
- Öffentliches Recht sind danach die dem öffentlichen Interesse, Privatrecht die dem Individualinteresse dienenden Rechtssätze
- Scharfe Abgrenzung schwer möglich, weil Rechtssätze teilweise sowohl öffentlichen Interessen als auch Privatinteressen berücksichtigen
- Beispiel: Eine Förderungsmaßnahme im Bereich des Denkmalschutzes wird in der Regel vorgesehen, um dem Allgemeininteresse an dem Erhalt schützenswerter Bausubstanzen Rechnung zu tragen

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Subordinationstheorie (Über- und Unterordnungstheorie, Subjektionstheorie):

- stellt auf das Verhältnis der Beteiligten ab
- das öffentliche Recht wird durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis, das Privatrecht durch ein Gleichordnungsverhältnis gekennzeichnet
- typisch für das öffentliche Recht ist eine einseitig verbindliche Regelung (Gesetz, Verwaltungsakt), für das Privatrecht der Vertrag
- Beispiel: die untere Bauaufsichtsbehörde ist dem „Schwarzbauer“ übergeordnet; er muss sich fügen

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Zuordnungstheorie (modifizierte Subjektionstheorie, Sonderrechtstheorie)

- stellt auf die Zuordnungssubjekte (Adressaten) der jeweiligen Rechtsnormen ab und bejaht öffentliches Recht, wenn zumindest eines der Zuordnungsobjekte der Staat ist und für diesen besondere Rechte oder Pflichten begründet werden
- Öffentliches Recht ist danach Sonderrecht des Staates, das Privatrecht das Jedermannsrecht, wobei zum Begriff „Jedermann“ auch der Staat gehören kann (deshalb modifizierte Subjektionstheorie)
- Beispiel: Allein die Straßenverkehrsbehörde als Träger hoheitlicher Gewalt darf entscheiden, ob Werbeanhänger in unmittelbarer Nähe einer Bundesstraße platziert werden dürfen

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Regelung:

- (einseitige) unmittelbare Herbeiführung einer endgültigen Rechtsfolge (z. B. Verbot, Rechtsgestaltung)
- Inhalt: Bestimmung eines Rechtsverhältnisses zwischen Verwaltung und Bürger; Regelungsqualität haben auch die Zusicherung (Art. 38 BayVwVfG) oder die Aufhebung von VA (Art. 48, 49 BayVwVfG)
- Ziel: Schaffung klarer Rechtsverhältnisse
- Abgrenzung: rein tatsächliche Verfahrenshandlungen (=Realakte, anderer Ausdruck für schlichtes Verwaltungshandeln, führt tatsächlichen Erfolg herbei), Hinweise, Warnungen, Akteneinsicht, Auskünfte, Informationen), öffentlich-rechtlicher Vertrag

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Einzelfall:

- Grundsätzlich konkret-individuelle Regelung
- Inhalt: Regelung der Verhältnisse in einer genau bestimmten Situation (konkret) gegenüber einer bestimmten Person (individuell) oder Regelung in einer Mehrzahl von Situationen (abstrakt) gegenüber einer bestimmten Situation (individuell)
- Abgrenzung: Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen), die abstrakt für alle einschlägigen Fälle gelten und generelle Geltung (für jedermann) haben (abstrakt-generell)
- Sonderfall: VA in Form einer Allgemeinverfügung, Art. 35 Satz 2 BayVwVfG und: konkret-generelle Regelung

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Voraussetzungen:

- hoheitliche Maßnahme
- einer Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- Regelung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG: an eine Personenmehrheit gerichtet
- unmittelbare Rechtswirkung nach außen

Beispiel: Fund einer Weltkriegsbombe mit erforderlicher Evakuierung zur Entschärfung; es kann nicht jedem Betroffenen ein Bescheid mit Anordnung übermittelt werden; daher erfolgt Erlass und ortsübliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung.

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Unmittelbare Rechtswirkung nach außen:

- Eintritt von Rechtsfolgen gegenüber einer außerhalb der Verwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person mit Willen der Behörde
- Inhalt: Verwaltungshandeln muss behördeninternen Bereich mit Willen der Behörde verlassen
- Es muss eine sich von der Behörde unterscheidender Rechtsträger betroffen sein
- Abgrenzung: Verwaltungshandeln mit Innenwirkung (Verwaltungsvorschriften, Weisungen), Organisationsakte innerhalb der Behörde

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

In der Stadt A. hat sich im Bereich des städtischen Brunnens ein Treffpunkt von Jugendlichen herausgebildet. Subjektiv behaupten einige Bewohner des Stadtteils, dass deshalb die Kriminalität gestiegen sei. Ein Beleg dafür existiert allerdings nicht. Trotzdem beschließen einige Bewohner, zur Bekämpfung der Kriminalität eine „Bürgerwehr“ zum „Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zu gründen. Sie wählen Adam B. zu ihrem „Präsidenten“ und geben ihm die Befugnis, zivile Polizisten zu ernennen.

Fragen:

Handelt es sich bei den Ernennungen sowie bei evtl. getroffenen Maßnahmen durch die Bürgerwehr um Verwaltungsakte?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- VA muss im Rahmen des Verwaltungsverfahrens „auf den Weg gebracht werden“ (Art. 22 BayVwVfG
- Amtsverfahren, Art. 22 Satz 1 BayVwVfG (Regelfall, Opportunitätsprinzip)
- Amtsverfahren, Art. 22 Satz 2 Nr. 1 Alternative 1 BayVwVfG (Ausnahmefall, Offizialmaxime)
- Antragsverfahren, Art. 22 Satz 2 Nr. 1 Alternative 2 BayVwVfG, (Antragserfordernis, Beginn des Verwaltungsverfahrens hängt von einem Antrag ab)
- Antragsverfahren, Art. 22 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG Antragserfordernis; das Verwaltungsverfahren beginnt nicht zu laufen, soweit kein Antrag gestellt wird

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- oftmals werden Sie mit bestimmten Nachrichten konfrontiert, die in sozialen Medien oder mit WhatsApp kommuniziert werden und somit dann Auslöser eines Verwaltungsverfahrens sind
- Praxisbeispiele: „Ich mach mich weg“, „Ohne dich will ich nicht mehr“, „Gehe mich mal umbringen“, „ich gehe heute Nacht auf die andere Seite“, „Ihr braucht mich nicht mehr zu waschen, bevor ihr mich unter die Erde bringt“
- in diesen Fällen kann sich für Sie die Notwendigkeit ergeben, die zuständige Stelle bzw. Behörde zu informieren, die dann von Amts wegen tätig wird und ein Verwaltungsverfahren einleitet
- Hinweis/Anzeige eines Dritten auf einen Sachverhalt ist kein Antrag! Behörde ermittelt hier von Amts wegen!

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- eine rechtssichere Beantwortung vieler Fragen ist nur unter Berücksichtigung von formellen und materiellen verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen möglich
- Übersehen Sie im „Eifer des Gefechts“ keine verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen!
- Denken Sie in diesem Rahmen immer lösungsorientiert!
- Denken Sie auch daran: Sobald in die Rechtssphäre eines Einzelnen eingegriffen wird, benötigen Sie dafür aufgrund des Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung des Vorbehalts des Gesetzes eine gesetzliche Befugnisnorm (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz – GG -)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

I. Formelle Rechtmäßigkeit:

(=gesetzlich festgelegte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften)

1. Zuständigkeit

1.1 sachlich (Spezialgesetz vor Generalgesetz)

1.2 örtlich (Art. 3 BayVwVfG)

1.3 funktional (Organkompetenz):

1.3.1 wer ist innerhalb einer Organisationseinheit zuständig?

1.3.2 handelt es sich um eine laufende Angelegenheit oder um eine dringliche Maßnahme?

1.3.3 ist ein Gremiumsbeschluss (z. B. Gemeinderat, Kreistag erforderlich?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

2. ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren

2.1 Art. 9 ff. BayVwVfG, insbesondere Anhörung vor Erlass eines belastenden VA (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG, ggf. entbehrlich bei Gefahr in Verzug oder Allgemeinverfügung)

2.2 Beteiligte und Bevollmächtigte, Art. 11 – 19 BayVwVfG

2.3 ausgeschlossene Personen, Art. 20 BayVwVfG und Besorgnis der Befangenheit, Art. 21 BayVwVfG

2.4 Mitwirkung anderer Behörden

3. ordnungsgemäße Form, Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG

4. Begründung (Form im weiteren Sinne), Art. 39 BayVwVfG

Auf die Angabe vergleichbarer Normen des SGB X wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet!

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

II. Materielle Rechtmäßigkeit:

(=inhaltliche Übereinstimmung mit geltendem Recht)

1. Rechtsgrundlage, Befugnisnorm (Art. 20 Abs. 3 GG!)

1.1 Erfüllung des Tatbestandes, Subsumtion

1.2 ggf. richtiger Regelungsadressat (bzw. Berechtigter, Verpflichteter)

1.3 vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge bei gebundener Entscheidung oder

1.4 Ermessensfehlerfreie Entscheidung bei Ermessen (Art. 40 BayVwVfG)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

1.4 Ermessensfehlerfreie Entscheidung bei Ermessen (Art. 40 BayVwVfG)

1.4.1 Entschließungsermessen

1.4.2 Auswahlermessen

1.4.2.1 bei mehreren Adressaten: Adressatenauswahl

1.4.2.2 bei mehreren möglichen Mitteln: Mittelauswahl

1.4.2.3 Auswahlermessen: „wie“, Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Rechtsstaatsprinzip)

1.4.2.3.1 Rechtliche und tatsächliche Möglichkeit

1.4.2.3.2 Geeignetheit

1.4.2.3.3 Erforderlichkeit

1.4.2.3.4 Angemessenheit

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Erläuterung zu Ermessen, Ermessensbetätigung

- Begriff des pflichtgemäßen Ermessen: Wahlrecht zwischen gleichberechtigten Möglichkeiten, insbesondere nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten
- Schlüsselwörter: kann, darf, ist befugt, ist berechtigt, hat die Wahl etc.
- Sonderfälle: Soll-Vorschriften (=i. d. R. muss, Ausnahme ist ein atypischer Fall, intendiertes Ermessen
- Pflichtgemäßes Ermessen: keine Willkür, Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung
- Entschließungsermessen: „ob“ des Einschreitens
- Auswahlermessen: „wie“ des Handelns (Handlungsmöglichkeit)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

1.5 Inhaltliche Bestimmtheit (verfassungsrechtliches Gebot)

- Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG
- der Anordnungsadressat muss sofort wissen und verstehen, was von ihm verlangt wird
- unterschiedlich strenge Anforderungen: „je grundrechtsintensiver die Maßnahme, desto bestimmter“
- Rechtseingriffe sind nur zulässig, wenn eine inhaltlich bestimmte Eingriffsnorm vorliegt

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Erarbeiten Sie den Unterschied zwischen einem rechtswidrigen VA und einem nichtigen VA (Art. 44 BayVwVfG

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Bekanntgabe des VA an Beteiligte ist Pflicht, Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG
- Bekanntgabe ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des VA, Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG
- Einfache Bekanntgabe, Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG: normierte Fiktion, dass der schriftliche VA dem Empfänger am dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugeht (tatsächlicher Zugang ist unerheblich, Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist für Bekanntgabe irrelevant)
- Öffentliche Bekanntgabe, Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG: Voraussetzung ist Zulassung durch Rechtsvorschrift; erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung des Bescheidstenors (nicht auch der Gründe); insbesondere bei Allgemeinverfügung

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)
- Bundesbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften, Landesfinanzbehörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen nach den Vorschriften des VwZG zu
- Landesbehörden, Gemeinden, etc., stellen nach dem VwZVG zu
- Zustellung des Widerspruchsbescheides erfolgt nach dem VwZG

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Zustellung ist die Bekanntgabe in der im VwZVG bestimmten Form und stellt sich damit als besondere Form der Bekanntgabe des VA (Art. 41 Abs. 5 BayVwVfG) dar
- Hauptzweck der Zustellung ist die Beweisbarkeit des (Zeitpunkt des) Empfangs
- Bekanntgabe löst die äußere Wirksamkeit eines VA aus und bewirkt grundsätzlich den Fristlauf für Widerspruch und Klage
- Zustellung durch Post mit Zustellungsurkunde
- Zustellung durch Post mittels Einschreiben
- Zustellung durch Behörde gegen Empfangsbekenntnis

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Vollstreckung ist die hoheitliche Durchsetzung einer konkreten Verpflichtung
- Verwaltungsvollstreckung: die Vollstreckung erfolgt durch die Verwaltung selbst
- Vollstreckungstitel und damit Grundlage der Verwaltungsvollstreckung kann sein:
- VA, der zur Leistung von Geld oder zu einem sonstigen Handeln, einem Dulden oder einem Unterlassen verpflichtet oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden Pflicht anhält oder
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag, wenn sich die Vertragsparteien der sofortigen Vollstreckung unterworfen haben

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Vollstreckung von VA, die eine Handlung, Duldung oder Unterlassung fordern
- Androhung ist selbst ein VA
- Androhung hat schriftlich und mit Fristsetzung zu erfolgen
- für die Zwangsmittelandrohung besteht Zustellpflicht!

Zwangsmittel:

1. Zwangsgeld, Art. 31 VwZVG
2. Ersatzvornahme, Art. 32 VwZVG
3. Unmittelbarer Zwang, Art. 34 VwZVG
4. Ersatzzwangshaft, Art. 33 VwZVG

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Was ist der Unterschied zwischen

„Bußgeld“ und „Zwangsgeld“?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Fehlerfreier VA: VA ohne formelle und materielle Rechtsfehler; keine Fehlerfolge
- Unzweckmäßiger VA: Bloße Unzweckmäßigkeit bedeutet in der Regel keinen beachtlichen Rechtsfehler
- Offenbare Unrichtigkeiten im VA (Art. 42 BayVwVfG): Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten verstoßen nicht gegen Rechtsvorschriften; VA zwar unrichtig, aber dennoch rechtmäßig
- Unrichtigkeit: der im VA erklärte Wille der Behörde stimmt nicht mit dem gewollten Erklärungsinhalt überein
- Offenbar: wenn Unrichtigkeit ins Auge springt

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Behördliche Aufhebung von VA führt zur Beendigung der Wirksamkeit, Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG
- Unterfälle der Aufhebung:
  - Rücknahme von rechtswidrigen VA, Art. 48 BayVwVfG; Grund der Rechtswidrigkeit ist gleichgültig (formeller oder materieller Fehler)
  - Widerruf von rechtmäßigen VA, Art. 49 BayVwVfG
  - im Bereich der Sozialleistungsverwaltung sind die §§ 44 ff. SGB X maßgebend

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Petition (Art. 17 GG)

- Bürger wendet sich an einen Träger öffentlicher Gewalt um Verwaltungshandeln zu kritisieren bzw. etwas zu erreichen

Gegendarstellung

- Bürger begehrt die Aufhebung/Änderung einer Verwaltungshandlung

Fachaufsichtsbeschwerde

- Bürger begehrt von der Aufsichtsbehörde die Aufhebung/Änderung einer Verwaltungshandlung

Dienstaufsichtsbeschwerde

- Bürger wehrt sich beim Dienstvorgesetzten gegen persönliches Verhalten

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

- Widerspruch ist förmlicher, außergerichtlicher Rechtsbehelf, § 68 VwGO, Art. 12 AGVwGO
- Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit eines VA
- reines Verwaltungsverfahren
- ggf. Sachurteilsvoraussetzung für Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
- das Widerspruchsverfahren wurde in Bayern in vielen Bereichen abgeschafft und existiert nur noch in wenigen Rechtsgebieten fakultativ zur unmittelbaren Klagemöglichkeit (z. B. Schulrecht, Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Unterhaltsvorschussrechts, Wohngeldrecht)
- Widerspruchsfrist: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des VA bei korrekter Rechtsbehelfsbelehrung

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Die wichtigsten Klagearten:

1. Anfechtungsklage (Ziel: Aufhebung belastender VA)

2. Verpflichtungsklage:

2.1 Versagungsgegenklage (Ziel: Erlass abgelehnter VA)

2.2 Untätigkeitsklage (Ziel: Entscheidung der Verwaltung, soweit ohne sachlichen Grund eine Bearbeitung nach drei Monaten nicht stattgefunden hat)

3. Normenkontrolle (Ziel: Ungültigkeitserklärung einer Satzung/Verordnung)

Klagefrist: innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides bzw. nach Bekanntgabe des Bescheides bei korrekter Rechtsbehelfsbelehrung

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

v

- VA ist grundsätzlich wichtigste Handlungsform
- der öffentlich-rechtliche Vertrag gewinnt jedoch zunehmend an Bedeutung
- verwaltungsrechtliche Rechtsfolgen werden nicht mehr einseitig herbeigeführt, sondern einvernehmlich und auf partnerschaftlicher Ebene mit den Beteiligten festgelegt
- Beteiligte handeln dann zwar auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, regeln ihre Rechtsbeziehungen aber vertraglich
- vom zivilrechtlichen Vertrag unterscheidet sich der öffentlich-rechtliche Vertrag dadurch, dass sein Gegenstand dem öffentlichen Recht angehört

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

v

- BayVwVfG/SGB X regelt den öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht vollständig und abschließend
- Verweis auf das allgemeine Vertragsrecht des BGB
- Vertragsfreiheit und Rechtsstaatsprinzip
- Vertragstypen:
  - Koordinationsrechtlicher Vertrag (Gleichordnung der Beteiligten)
  - Subordinationsrechtlicher Vertrag (Vertragsparteien i. d. R. im Über- und Unterordnungsverhältnis
  - Austauschvertrag (Verwaltung erbringt auf die Leistung eines Bürgers eine Gegenleistung)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

v

- resultierend aus dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung benötigen die Gemeinden ausreichend Finanzmittel
- Einnahmequellen: Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren), Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Finanzausgleich (einschließlich staatlicher Zuweisungen), Einnahmen aus Vermögen, Kredite
- Vertikaler Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
- Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinde
- Horizontaler Finanzausgleich zwischen den Ländern

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

v

- Stetige Aufgabenerfüllung
- Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit
- Vermeidung von Überschuldung
- Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes mit „magischem Viereck“ (Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum, außenwirtschaftliches Gleichgewicht)
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Zusammenarbeit mit Privaten
- Minimierung finanzieller Risiken

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

v

- Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erfordert vor Vergabe die Ermittlung des günstigsten Angebotes
- grundsätzlich muss der Vergabe eines Auftrags eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern keine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe zulässig ist
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Sie betreuen derzeit die 20-jährige B., die mit ihrer bisherigen Unterstützung ein Studium beginnen konnte. Trotz Krankheit nimmt sie an einer Prüfung der Hochschule teil, in der Hoffnung, „sie werde das jetzt zügig hinter sich bringen“. Leider denkt sie nicht daran, dass bei einem Nichtbestehen die BaföG-Zahlungen eingestellt werden, weil die fehlenden fünf Credits dazu führen, dass das Studium nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann. Das Studentenwerk lehnt daraufhin den Antrag auf BaföG ab. B. bittet Sie um Unterstützung.

Aufgaben:

a. Welcher Rechtsbehelf wäre gegen den Ablehnungsbescheid statthaft und innerhalb welcher Frist wäre er einzulegen?
b. Welches Gesetz könnte hier weiterhelfen?

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Sie kennen seit längerer Zeit in beruflicher Hinsicht die 28-jährige C, die eine Einliegerwohnung im Haus ihrer Eltern bewohnt. Die Mutter hat von ihrer Tochter vor fünf Jahren eine Vorsorgevollmacht erhalten. C. ernährt sich nur von etwas Gemüse (Karotten und manchmal etwas Kartoffeln) und trinkt nur Wasser. Eines Tages ruft die Mutter in Anwesenheit des Hausarztes die Polizei und bittet um Einweisung in das Bezirkskrankenhaus, weil sie ja eine Vorsorgevollmacht habe. Akute Lebensgefahr besteht lt. Hausarzt nicht. Daraufhin treffen ein Polizeibeamter, eine Polizeibeamtin sowie ein Vertreter des Landratsamtes ein und begeben sich gemeinsam (Hausarzt, Polizeibeamter, Polizeibeamtin und Vertreter des Landratsamtes) in die Einliegerwohnung und stehen nun C. gegenüber.

Aufgabe:

Wie bewerten Sie diesen Fall? Machen Sie bitte einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen!

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

„Das Fundament des Rechts ist Humanität“

Albert Schweitzer

Ich wünsche Ihnen privat alles Gute
sowie Erfolg im Studium und Freude im Beruf

© Hochschule Augsburg, Markus Pettinger

Markus Pettinger

Lehrbeauftragter
Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
T +49 821 5586-0
F +49 821 5586-3222
markus.pettinger@hs-augsburg.de
www.hs-augsburg.de